

41.) Bekanntmachung,

die Fortdauer der vorhin, mit mehreren Herzoglich-Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie, wegen der Wagaunden und Ausgewiesenen, abgeschlossenen Conventionen betreffend;

vom 15ten Juni 1831.

Nachdem von den Herzoglich-Sächsischen Ministerien von Coburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen und Altenburg, mittelst respectiver Schreiben d. d. Gotha den 18ten December 1829, Meiningen den 28ten December 1829 und Altenburg den 13ten März 1830, im Einverständniß mit der Königlich-Sächsischer Seits genommenen Ansicht, die Erklärung abgegeben worden ist:

dass die mit den vormaligen Herzoglich-Sächsischen Regierungen von Coburg, Gotha und Meiningen, wegen wechselseitiger Uibernahme der Wagaunden und Ausgewiesenen, vorhin abgeschlossenen Conventionen, in Bezug auf den ganzen gegenwärtigen Complex der Herzoglich-Sächsischen Lande, als gegenseitig fortdauernd angesehen werden sollen;

so wird, auf Allerhöchsten und Höchststen Befehl, solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben sämmtliche Unterbehörden, so wie Alle, die es sonst angehet, sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 15ten Juni 1831.

Königl. Sächs. Geheimer Rath.

Nostitz und Jänckendorf.

Adolph von Wilsenbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 20ten Juni 1831.